



-103- Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

Herrn
Andreas Franz Wieczorek
[REDACTED]
44319 Dortmund

31.08.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

103 Ls-803 Js 1232/13-27/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Tomath

Durchwahl

6703-416

erreichbar täglich bis 12:00 Uhr
(Teilzeitkraft)

Sehr geehrter Herr Wieczorek,

in der Strafsache

gegen Wieczorek

wird anliegendes Urteil übersandt.

Die Staatsanwaltschaft hat Berufung eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Tomath

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Friedrich-Ebert-Str. 65a

59425 Unna

Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag

u. Freitag von 08:30 bis 12:30

Uhr und Dienstag von 12:00

bis 16:00 Uhr

Telefon

02303 67030

Telefax:

02303 6703555

Nachtbriefkasten:

Friedrich-Ebert-Str. 65a,

59425 Unna

Konten der Gerichtszahlstelle

Unna: Postbank IBAN

DE77440100460011238467,

BIC PBNKDEFF

Schalterstunden: Montag,

Mittwoch, Donnerstag u.

Freitag von 08:30 bis 12:30

Uhr und Dienstag von 12:00

bis 16:00 Uhr

Verkehrsanbindung:

Öffentliche Verkehrsmittel: ab

Hbf Buslinie R 81 bis

Königsborn/Amtsgericht



Amtsgericht Unna

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen Andreas Franz Wieczorek,
geboren am 24. Februar 1969 in [REDACTED], Rentner,
wohnhaft [REDACTED] 44319 Dortmund,
deutscher Staatsangehöriger, geschieden

wegen Verbrechen nach § 29 BtmG

hat das Schöffengericht Unna
aufgrund der Hauptverhandlung vom 30.07.2015,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Hüchtmann
als Vorsitzender

Volker Frey, Kriminalbeamter a. D.
Bernhard Nachrichten, Pensionär
als Schöffen

Staatsanwältin Lausecker-Kähler
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. von Glahn aus Hamm
als Pflichtverteidiger des Angeklagten Andreas Franz Wieczorek

Justizamtsinspektor Speer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Der Angeklagte wurde am 24.02.1969 geboren, ist deutscher Staatsangehöriger und geschieden. Er bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 651,00 Euro monatlich, wobei er weitere Einkünfte nicht hat. Den bestehenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber zwei Kindern kann er aufgrund fehlender Einkünfte derzeit nicht nachkommen.

Strafrechtlich ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte arbeitete bis zum Jahre 2003 als Sicherheitsfachkraft bei der Firma Kötter Security. Im Jahre 2003 wurde er aufgrund eines arbeitsbedingten Bandscheibenvorfalles im Halswirbelsäulenbereich erwerbsunfähig. Der Bandscheibenvorfall wurde operativ behandelt und bei dem Angeklagten wurden im betroffenen Bereich Wirbelkörper fixiert. Der Angeklagte, der auch nach der durchgeführten Operation unter starken Schmerzen litt, erhielt zur Schmerzbehandlung Tramadol. Durch die Einnahme dieses Schmerzmittels, welches opiathaltig ist, entwickelte sich bei dem Angeklagten ein suchtbedingter Fehlgebrauch, sodass er sich einer Therapie unterziehen musste.

Im Jahre 2006 musste bei dem Angeklagten ein ausgedehnter Bauchspeicheldrüseneingriff vorgenommen werden. Der Angeklagte litt nach der Operation unter teilweise täglich auftretenden krampfartigen Oberbauchschmerzen, unwillkürlichen Urinabgängen, Übelkeit und Erbrechen. Die ihm verordneten Medikamente wie Tramadol, Diazepam und andere, auch Antidepressiva, konnten die Beeinträchtigungen des Angeklagten nicht deutlich verbessern. Durch eine ebenfalls entstandene exokrine Pankreasinsuffizienz und einen Diabetes Mellitus litt der Angeklagte an stärksten Schmerzen, wobei allein das bei der Behandlung der Schmerzattacken eingesetzte Diazepam - allerdings nur kurzfristig - Wirkung entfalten konnte. Darüber hinaus befürchtete der Angeklagte aufgrund seiner Erfahrungen mit dem Medikament Tramadol bei der dauerhafter Einnahme von Diazepam erneut eine Medikamentenabhängigkeit zu erzeugen. Der Zustand des Angeklagten mit der Begleitsymptomatik von Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit und ständigen immer wiederkehrenden Schmerzattacken führte bei dem Angeklagten weiterhin dazu, dass er ständig von der Angst vor nächsten Schmerzattacken begleitet wurde. Sein Alltag zeichnete sich dabei nach seinen Angaben dadurch aus, dass er „zu nichts mehr in der Lage gewesen sei und nur noch auf dem Sofa gelegen habe“.

Erstmals im Jahre 2011 erhielt der Angeklagte durch Verordnung durch Dr. Gorter Dronabinol, welches bei dem verordneten Gebrauch, an den sich der Angeklagte

hielt, sofort den Grundsmerz als auch die Schmerzattacken sofort zu unterdrücken vermochte. Der Angeklagte stellte sich sodann in der Folgezeit bei der Zeugin Dr. Bald, der leitenden Anästhesistin und Schmerztherapeutin des St. Christophorus-Krankenhauses in Werne vor. Die Zeugin verordnete dem Angeklagten Dronabinol in festgesetzter Dosis. Die Behandlung begann am 06.07.2012. Der Angeklagte war unter der Einnahme des Medikamentes nahezu beschwerdefrei, nicht benommen oder sediert. Weiterhin kam es auch zu keinen Wechselwirkungen mit dem von dem Angeklagten eingenommenen Antidepressivum. Nach eigenen Angaben war der Angeklagte bereits kurze Zeit nach Einnahme dieses Medikamentes wieder in der Lage, „seinen Alltag hinzubekommen“. Er war damit in der Lage, beispielsweise für Einkäufe die Wohnung zu verlassen und auch am gesellschaftlichen Leben in vorher ihm nicht möglicher Weise teilzunehmen. Einen Missbrauch des Medikamentes gab es nicht und auch die verordnete Dosis war für den Angeklagten über den Behandlungszeitraum von einem Jahr ausreichend. Die Dronabinol-Behandlung endete 2013, da die Krankenkasse, die AOK Unna, Kosten für eine solche Behandlung nicht mehr zu zahlen bereit war. Auf seinen Antrag hin erhielt der Angeklagte mit Erlaubnis vom 07.08.2014 vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Erlaubnis gem. § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes zum Erwerb von Medizinal-Cannabisblüten. Damit war dem Angeklagten gestattet, in einer vorgegebenen Apotheke in Dortmund Medizinal-Cannabisblüten zu erwerben. Die von der Krankenkasse nicht übernommenen Kosten für 5 g dieser Cannabisblüten beliefen sich auf 79,95 Euro.

Nachdem die Behandlung durch die Zeugin Dr. Bald mit Dronabinol im Jahre 2013 endete, entschloss sich der Angeklagte, selbst Cannabispflanzen anzubauen. Er war sich dabei bewusst, dass er bereits aus wirtschaftlichen Gründen seinen Bedarf von bis zu 4 g Cannabisprodukten am Tag durch in der Apotheke erworbene Cannabisprodukte nicht würde decken können. In der Wohnung des Angeklagten wurden am 15.10.2013 an der Danziger Str. 6 in Bergkamen 40 von dem Angeklagten gezogenen Cannabispflanzen aufgefunden und sichergestellt.

Danach baute der Angeklagte, dessen persönliche und auch wirtschaftliche Situation sich nicht geändert hatte, in der Wohnung seiner Lebensgefährtin, der Zeugin [REDACTED] in Dortmund im Jahre 2014 erneut Cannabispflanzen an. Hier wurden in der Wohnung der Zeugin [REDACTED] am 10.11.2014 18 Cannabispflanzen gefunden, wobei das wirkstoffhaltige Pflanzenmaterial nach Trocknung 21,2 g wog.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten und der uneidlich vernommenen Zeugin Dr. Bald.

Der Angeklagte ist bezüglich des von ihm eingeräumten unerlaubten Anbaus von

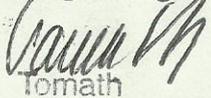
Betäubungsmitteln in zwei Fällen gerechtfertigt im Sinne des § 34 StGB. Der Angeklagte hat auf jede mögliche Weise versucht, eine medizinische Behandlung zu finden, die sein Krankheitsbild so behandelt, dass ihm ein menschenwürdiges Leben möglich ist. Erfolge hat er dabei allein durch die zunächst ärztliche Verordnung von Cannabisprodukten erzielt, wobei die Kosten für das hier verwendete Produkt Dronabinol für ein Jahr von der Krankenkasse übernommen worden sind. Nach Verweigerung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse war es dem Angeklagten aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, Cannabisprodukte, zu deren legalem Erwerb er im Jahre 2014 berechtigt worden ist, für sich zu erstehen, um sich insoweit therapieren zu können. Die durch eine unterlassene Therapierung eintretenden schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen, die dem Angeklagten durch entsprechendes Erleben mehrerer Jahre bestens vertraut gewesen sind, ließen dem Angeklagten zur Ermöglichung eines menschenwerten Lebens keine andere Möglichkeit, als sich diese auf dem von ihm gewählten Wege zu beschaffen. Er ist damit im Sinne des § 34 StGB für seine Taten gerechtfertigt.

Darüber hinaus begegnet es erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken, wenn der Angeklagte in der geschilderten Situation durch die aufgrund der geltenden Gesetzeslage rechtmäßig verweigerte Kostenübernahme der Medikamente durch eine Krankenkasse zur jedenfalls teilweisen Wiederherstellung seiner Gesundheit zur Begehung der ihm zur Last gelegten Straftaten gezwungen ist und sich daraus eine gegen ihn gerichtete Bestrafung ergeben würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Hüchtmann

Beglaubigt



Tomath

Justizbeschäftigte als Urkunde-
beamtin der Geschäftsstelle

